

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 8. April 2003****über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 — Einzelplan V — Rechnungshof**

(2003/412/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2002) 405 — C5-0245/2002),
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2001 zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0538/2002) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (C5-0538/2002),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0087/2003),
 - gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 und Artikel 275 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽²⁾ und Artikel 50 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0101/2003/rev1),
1. erteilt dem Generalsekretär des Rechnungshofs Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001;
 2. legt seine Bemerkungen in der dazugehörigen EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Präsident

Pat COX

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 28.11.2002, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.